

# 7

## Zeit-, Kosten- und Maßnahmenplan

Der Zeit-, Kosten- und Maßnahmenplan enthält für alle Maßnahmen eine grobe Kostenschätzung sowie eine zeitliche Priorisierung. Die Reihenfolge und die Nummerierung der dargestellten Maßnahmen stimmt mit der Gliederung im Handlungsprogramm überein.

### **Zeithorizont und Priorisierung**

Der Zeithorizont für die Umsetzung der Maßnahmen umfasst die Zeitphasen kurzfristig (1-2 Jahre), mittelfristig (3-5 Jahre) sowie langfristig (ab 6 Jahre). Darüber hinaus können Maßnahmen auch als Daueraufgabe der Gemeindeentwicklung verstanden werden. Die Priorisierung der Maßnahmen erfolgte im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Bürger bewerteten die einzelnen Maßnahmen nach ihrer „Bedeutung für die Gemeindeentwicklung“. Das Ergebnis der Priorisierung wurde mit der Lenkungsgruppe rückgekoppelt und bestätigt. (Siehe Kapitel 5.3) Die Priorisierung spiegelt sich in den Vorschlägen zu den zukünftigen Entwicklungsschwerpunkten und Impulsprojekten wieder.

### **Kostenschätzung und (Ko-)Finanzierung**

Die Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen entstehen, wurden überschlägig nach allgemein gültigen Kostenansätzen bzw. nach Erfahrungswerten geschätzt. Kosten für Maßnahmen, die aufgrund des momentanen Planungsstandes nicht ermittelt werden können, sind mit dem Vermerk „keine Angabe“ versehen. Die Verfügbarkeit der finanziellen Mittel - seien es kommunale, private oder sonstige - muss jeweils überprüft werden. Mögliche Fördergeber, wie die Städtebauförderung, zur Kofinanzierung von Maßnahmen sind angegeben.

### **Akteure und Träger**

Im Zeit-, Kosten- und Maßnahmenplan sind für jede Maßnahme darüber hinaus mögliche Akteure bzw. Träger aufgeführt, die sich für die Umsetzung verantwortlich zeigen können bzw. sollen.

## 7.1

### Zeit-, Kosten- und Maßnahmenplan Seßlach

Nr.	Projekt / Maßnahme	2023 - 2024	2025 - 2027	2028 - 2030	Kosten in Tausend €	Träger/ Akteur	Ko- Finanzierung
<b>Maßnahmen in Seßlach</b>							
S01	Konzept für eine barrierearme Pflastergestaltung				30	Seßlach	StBauF
S02	Sanierung Kirchplatz				100	Seßlach	StBauF
S03	Stellplätze für Fahrräder in der Altstadt				50	Seßlach	StBauF
S04	Ankauf und Sanierung Luitpoldstraße 9				1.000	Seßlach	StBauF LfD
S05	Einrichtung einer behindertengerchten Toilette				20	Seßlach	StBauF
S06	Konzept für Heimatmuseum 2.0				30	Seßlach	LfnMiB
S07	Erstellung Tourismuskonzept				25	Seßlach	
S08	Neugestaltung Parklatz Rodachau				250	Seßlach	StBauF
S09	Aufwertung Grüngürtel				500	Seßlach	StBauF
S10	Schaffung einer attraktiven Freifläche vor dem Rothenberger Tor				250	Seßlach	StBauF
S11	Verbesserung Zugang zur Rodach				50	Seßlach	StBauF
S12	Sanierungskonzept Rothenberger Torturm				30	Seßlach	StBauF LfD
S13	Schaffung eines Mehrgenerationen-Spielplatzes an der Stadtmauer				100	Seßlach	StBauF
S14	Sanierung des Hauses am Geiersberger Tor				500	Seßlach	StBauF
S15	Neuordnung Stellplätze südlicher Stadteingang				100	Seßlach	StBauF
S16	Neugestaltung Spielplatz am Dr.-Müller-Zwinger				250	Seßlach	StBauF
S17	Machbarkeitsstudie Stadtmauerhaus				30	Seßlach	StBauF
S18	Umsetzung Lichtmasterplan und Beleuchtung Stadtmauer / Altstadt				250	Seßlach	StBauF
S19	Intensivierung Leerstandsmanagement				50	Seßlach	StBauF
S20	Gestaltungssatzung, Förderprogramm, Sanierungsberatung				30	Seßlach	StBauF
S21	Prüfung neues Wohngebiet				50	Seßlach	

## 7.2

### Zeit-, Kosten- und Maßnahmenplan Gemünda

Nr.	Projekt / Maßnahme	2023 - 2024	2025 - 2027	2028 - 2030	Kosten in Tausend €	Träger/ Akteur	Ko- Finanzierung
<b>Maßnahmen in Gemünda</b>							
G01	Neugestaltung Dorfmitte/ Dorfplatz				50	Seßlach	StBauF
G02	Konzept für eine barrierearme Pflastergestaltung (siehe auch S01)				20	Seßlach	StBauF
G03	Aktivierung Backhaus				10	Seßlach	StBauF
G04	Machbarkeitsstudie Altes Schulhaus (Heldburgerplatz 1)				20	Seßlach	StBauF LfD
G05	Machbarkeitsstudie Heldburger Straße 15				30	Seßlach	StBauF
G06	Sicherung kulturelle Nutzung der Zehntscheune				-	Seßlach	
G07	Neugestaltung Parkplatz				250	Seßlach	StBauF
G08	Verbesserung Zugang zur Kreck				50	Seßlach	StBauF
G09	Neugestaltung Kreuzungsbereich Fischergasse				50	Seßlach	StBauF
G10	Intensivierung Leerstandsmanagement				100	Seßlach	StBauF
G11	Überarbeitung kommunales Förderprogramm und Sanierungsberatung				20	Seßlach	StBauF LfD
G12	Konversion ehemalige Gärtnerei zum Wohngebiet				500	Seßlach	StBauF
G13	Machbarkeitsstudie Ärztehaus/ Tagespflege				25	Seßlach	StBauF
G14	Schaffung von E-Ladestationen				50	Seßlach	
G15	Erstellung Tourismuskonzept (siehe auch S07)				25	Seßlach	

# 8

## Abschließende Empfehlungen

Die Begründung zur Entwicklungsfähigkeit der Stadt Seßlach erfolgt auf Grundlage der Bestandsaufnahme und Analyse der Stadt Seßlach, des Stadtteils Gemünda und der sich daraus ergebenden Stärken-Schwächen-Analyse. Es sind Defizite in verschiedenen Bereichen vorhanden. Die Gesamtlage der Stadt ist insgesamt aber stabil, so dass davon auszugehen ist, dass der festgestellte Handlungsbedarf über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen abgearbeitet und die Entwicklungsziele erreicht werden können.

### **Handlungsschwerpunkte in den kommenden Jahren**

Die Aufgabe liegt in Zukunft der weiteren gestalterischen Aufwertung der beiden Untersuchungsgebiete. Gleichzeitig gilt es, bei der Gestaltung dem Aspekt der Barrierefreiheit in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

### **Sanierungsgebiete Seßlach und Gemünda**

Im Zuge der vorliegenden Untersuchungen wurden beide Sanierungssatzungen nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert. Da bis Ende 2023 die beschriebenen Missstände nicht behoben werden können, ist eine Erneuerung beider Sanierungsgebiete und Sanierungssatzungen nach dem Besonderen Städtebaurecht erforderlich.

Siehe hierzu auch 2.5 Abschluss der Sanierung auf S. 20

### **Erweiterung des Sanierungsgebiets in Gemünda**

Der Bereich der ehemaligen Gärnerei in Gemünda soll inklusive der benachbarten Grundstücke Teil des Sanierungsgebiets werden.

### **Verstetigung des Prozesses**

Zur Verstetigung des Prozesses können verschiedene Bausteine beitragen, die zeitnah eingerichtet bzw. umgesetzt werden sollten:

- Quartiersmanagement, das sich um die Koordination, Betreuung und Beratung im Sanierungsgebiet kümmert
- Offene Gesprächsplattform für Bürgerinnen und Bürger mit dem Ziel, den Bürgerkontakt und -dialog aufrecht erhalten (z.B. durch turnusmäßige Veranstaltung für alle Interessierten)
- Prozessbegleitendes Gremium (Lenkungskreis), die die Arbeit des Quartiersmanagements begleiten

## **Verfügungsfonds**

Für die schnelle Umsetzung von Maßnahmen soll ein Verfügungsfonds eingerichtet werden. Mit dem Instrument des Verfügungsfonds steht ein hoheitliches Anreizinstrument für die kooperative Unterstützung der Städtebauförderprogramme zur Verfügung, das die folgenden Ziele verfolgt:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in den Stadt- und Ortsteilzentren sowie in anderen Fördergebieten
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- Flexible Umsetzung „eigener“ Projekte in Gebieten der Städtebauförderung

Jede Gemeinde, die Mittel aus der Städtebauförderung des Bundes und der Länder erhält, kann einen Verfügungsfonds einrichten. Der Gesamtetat des Verfügungsfonds wird von der Gemeinde jährlich festgelegt. Der Fonds finanziert sich i.d.R. zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Das bedeutet: Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) bezuschusst. Der Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Kommunen darf 50 % des Gesamtetats nicht überschreiten.

Mit diesem Finanzierungsanteil dürfen ausschließlich investive, investitionsvorbereitende und - begleitende Maßnahmen finanziert werden. Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden. Es können dafür aber auch zusätzliche Mittel der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Der private Anteil kann außer für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium in Eigenregie.

# 9

## Evaluierungs- und Umsetzungshinweise

Innerhalb der Stadtentwicklung hat die Evaluierung in erster Linie die Funktion der Eigenkontrolle, d.h. sie dient als wichtige Reflexionsmöglichkeit und Hilfestellung für das eigene Handeln. Die Evaluierung des Gemeindeentwicklungsprozesses ist auf folgende Zielsetzung ausgerichtet:

- Überprüfung, inwieweit die Maßnahmen und damit zusammenhängende Ziele und Strategien des ISEK wirken
- Überprüfung, inwieweit die eingesetzten Mittel und Ressourcen in einem angemessenen Verhältnis zu den erreichten Ergebnissen stehen (Kosten-Nutzen-Verhältnis)
- Anpassung und Fortschreibung des ISEK auf der Grundlage von Umsetzungsergebnissen
- Dokumentation von Vorgehensweisen, Abläufen und Ergebnissen

Grundsätzlich lassen sich bei der Erfolgskontrolle u.a. zwei maßgebliche Betrachtungsebenen unterscheiden:

- **Effizienz:**  
Inwieweit konnten die eingesetzten Ressourcen in wirksame Ergebnisse umgesetzt werden (Verhältnis Kosten-Nutzen)?
- **Wirksamkeit:**  
Inwieweit haben Maßnahmen und Projekte zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen?

### **Spezielle Ziele der Evaluierung von Entwicklungs- und Umsetzungsaktivitäten**

Wichtig ist die Einbeziehung der lokalen Akteure in die Evaluierung, im Sinne einer ehrlichen Eigenbewertung. Ziel ist dabei nicht, ausschließlich auf Erfolge des Gemeindeentwicklungsprozesses einzugehen, sondern auch eventuelle Hemmnisse offen anzusprechen und aufzuzeigen. So bietet sich die wichtige Möglichkeit, entsprechende Rückschlüsse für die künftige Arbeit zu ziehen und nötige Handlungsbedarfe für das weitere Vorgehen abzuleiten. In einer bedarfsorientierten Fortschreibung sollten Handlungsbedarfe, Ziele und Maßnahmen überdacht und ggf. angepasst werden.



# 10

## Anlagen

- Sanierungssatzung „Altstadt Seßlach“
- Sanierungssatzung „Gemünda“

Stadtsanierung in Seßlach;

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes durch Erlaß einer Satzung gemäß

§ 5 StBauFG

1. Nach dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen durch die Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL München) sowie den weiteren Vorbereitungen zur Stadtsanierung durch die SBS-Planungsgemeinschaft München bestehen im Sanierungsgebiet "Altstadt Seßlach" städtebauliche Mißstände, welche die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Städtebauförderungsgesetz (StBauG) dringend erforderlich machen.

Begründung:

Das Gebiet weist städtebauliche Mängel und deutliche Sanierungsmerkmale auf, deren Behebung durch Sanierungsmaßnahmen erforderlich ist. Sanierungsziel ist die Bewahrung und Verbesserung des Charakters der Altstadt, insbesondere durch umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen. Die vorgesehenen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden keine erheblichen Bodenwertsteigerungen bewirken; den Bodenwert beeinflussende Ordnungsmaßnahmen sind nur noch in geringem Umfang vorgesehen. Insbesondere daraus ergibt sich für das Sanierungsverfahren in der Altstadt von Seßlach, daß die Anwendung des besonderen Bodenrechts des Städtebauförderungsgesetzes nicht erforderlich ist.

2. Der Stadtrat Seßlach beschließt deshalb folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Seßlach":

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBL. S. 903) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über städtebauliche Sanierung und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.1984 (BGBl. I S. 1321), erläßt die Stadt Seßlach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20.09.1985 Nr. 420-4652 c-1/85 genehmigte

## S a t z u n g

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das umgrenzt wird vom Norden durch die Kreisstraße CO 16 (Coburger Straße), im Nordosten durch das Gelände der Volksschule und des

Kindergartens, im Osten und im Südosten durch die Gemeindeverbindungsstraße Seßlach - Watzendorf sowie das Gelände von Schloß Geiersberg, im Süden durch die Staatsstraße 2204 sowie dem Ziegelhüttenweg, im Südwesten durch die Rodach und im Westen durch den Juliusweg, sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden.

## § 2

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren (§ 5 Abs. 1 Satz 4 StBauFG) durchgeführt. Die Anwendung der §§ 6, 15 - 23, 41 Abs. 4 - 11 und des § 42 werden ausgeschlossen.

## § 3

Das Sanierungsgebiet mit einer Fläche von 9,6 ha besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Seßlach:

Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 3/1, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27 (Straße), 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 (Straße), 40, 41, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 48/2, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 (Straße), 59, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 70 (Straße), 76, 77, 78, 80, 82, 83, 84, 85 (Straße), 86, 87, 89, 90, 91, 91/2, 96 (Fußweg), 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 103/2, 104 (Straße), 104/1 (Gehsteig), 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 121/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135 (Straße), 135/1 (Straße), 136, 137, 138, 139, 140 (Straße), 141, 142, 143, 148, 149, 150, 153, 154, 155, 155/1, 156/2, 157, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170 Teilfläche, (Straße), 181, 182, 185, 189, 190 (Fußweg u. Straße), 190/3, 193, 194, 194/1, 194/2, 196/2, 196, 209, 223, 223/1, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 252, 295,\*) 295/1, 461\*) (Straße), 1277, 1278 (Straße), 1278/1, 1278/2, 1278/3 (Straße), 1279, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291\*) Teilfläche aus 1292, 1840\*), 69, 88, 232, 544 Teilfläche, 68, 210 Teilfläche, 1249 Teilfläche und 1778/9 Teilfläche

\*) Teilfläche

Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt Seßlach". Der beigegefügte Lageplan (M 1:500) des Vermessungsamtes Coburg vom Juni 1985 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach in Kraft.

Die Satzung ist gemäß § 5 Abs. 2 Städtebauförderungsgesetz der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung vorzulegen.

Seßlach, den 7. Oktober 1985

Stadt Seßlach



Hendrik Dressel

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BekVO im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 11. Oktober 1985 Nr. 40 amtlich bekanntgemacht.

Seßlach, 11. Oktober 1985

Stadt Seßlach



Hendrik Dressel

1. Bürgermeister

# Anlage zur Satzung nach § 5 StBauFG



Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Gemünda" (17,32 ha) in der Stadt Seßlach

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat  
Bayern und des § 42 Baugesetzbuch (BauGB) erläßt die Stadt  
Seßlach gemäß Stadtratsbeschuß vom 08.02.1994 folgende  
Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Gemünda".

## S a t z u n g der Stadt Seßlach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Gemünda

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die  
Stadt Seßlach folgende Satzung:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche  
Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanie-  
rungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das  
insgesamt 17,32 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als  
Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung  
"Gemünda".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücks-  
teile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 des Ingenieurbüros  
Koenig und Kühnel, Großheirath vom 18.02.1994 abgegrenzten  
Fläche.

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beige-  
fügt.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durch-  
geführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen  
Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3

#### Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige  
Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine  
Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2, Satz 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach rechtsverbindlich.

Seßlach, den 17.01.1996

Stadt Seßlach



Hendrik Dressel  
1. Bürgermeister

Hinweise:

1. Diese Satzung wurde der Regierung von Oberfranken gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.02.1994 angezeigt. Diese hat mit Schreiben vom 22.12.1995 Az. 420-4653 c-7/93 mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.
4. Der mit dieser Bekanntmachung abgedruckte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach Nr. 3 vom 25.01.1996 amtlich bekanntgemacht.

Seßlach, den 26.01.1996

Stadt Seßlach



Hendrik Dressel  
1. Bürgermeister



STADT  
**SESSLACH**

Landkreis Coburg



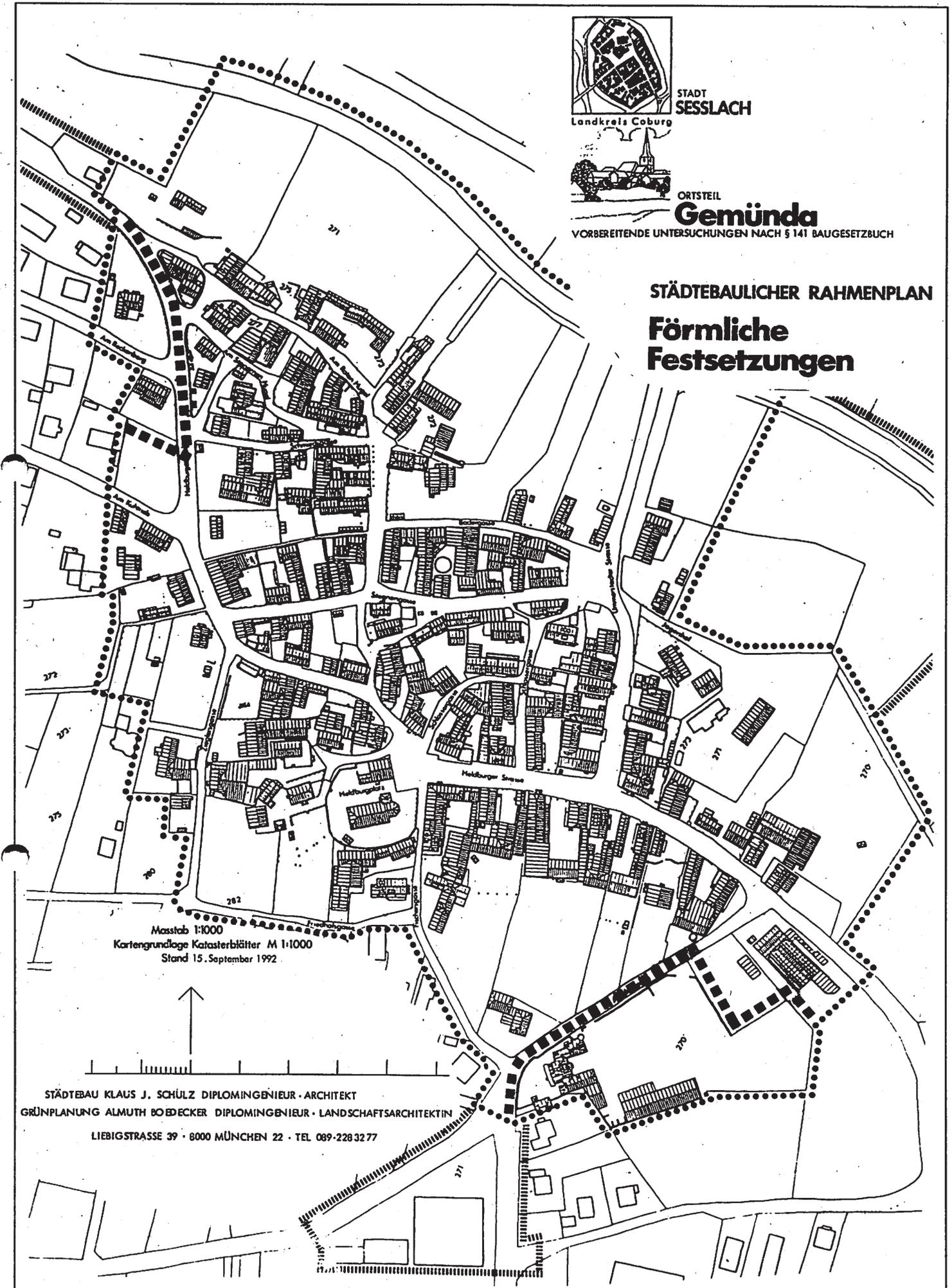
ORTSTEIL

**Gemünda**

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN NACH § 141 BAUGESETZBUCH

STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN

# Förmliche Festsetzungen



Maßstab 1:1000  
Kartengrundlage Katasterblätter M 1:1000  
Stand 15. September 1992



STÄDTEBAU KLAUS J. SCHÜTZ DIPLOMINGENIEUR · ARCHITEKT  
GRÜNPLANUNG ALMUTH BOEDECKER DIPLOMINGENIEUR · LANDSCHAFTSARCHITEKTIN  
LIEBIGSTRASSE 39 · 8000 MÜNCHEN 22 · TEL 089-2283277

Ergänzung



STADT  
SESSLACH



ORTSTEIL  
**Gemünda**

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN NACH § 141 BAUGESETZBUCH

STÄDTEBAULICHER RAHMENPLAN

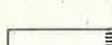
# Förmliche Festsetzungen



Masstab 1:1000  
Kartengrundlage Katasterblätter M 1:1000  
Stand 15. September 1992

STÄDTEBAU KLAUS J. SCHULZ DIPLOMINGENIEUR - ARCHITEKT  
GRÜNPLANUNG ALMUTH BOEDECKER DIPLOMINGENIEUR - LANDSCHAFTSARCHITEKTIN  
LIEBIGSTRASSE 39 · 8000 MÜNCHEN 22 · TEL 089-2283277

## FÖRMICHE FESTSETZUNGEN

-  Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB
-  Sanierungsgebiet förmlich festgesetzt nach § 142 (1) BauGB
-  Ergänzungsgebiet förmlich festgesetzt nach § 142 (2) BauGB

